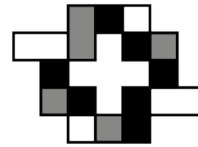


An alle pädiatrischen
Ärztinnen und Ärzte



MBV
Medizinischer
Behandlungsverbund

MASERNSCHUTZGESETZ: DIE EX-POST-EVALUATION LIEGT VOR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die inzwischen vorliegende Ex-post-Evaluation der Masern-Impfnachweispflicht für den Zeitraum 2020 bis 2026 aufmerksam machen. Sie untersucht nicht die allgemeine Frage, ob eine Masernimpfung immunologisch wirkt, sondern den zusätzlichen gesundheitlichen Nutzen der sanktionsbewehrten Nachweispflicht unter den heute verfügbaren epidemiologischen und medizinischen Daten.

Warum diese Information jetzt relevant ist

Der Gesetzgeber selbst hat eine Evaluation vorgesehen. Nach Ablauf des 31. Juli 2021 sollte der Stand der Umsetzung des Masernschutzgesetzes gemeinsam mit den Ländern überprüft werden, insbesondere anhand der erreichten Impfquoten und der Impfsurveillance. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2022 war an die damalige Tatsachengrundlage gebunden. Das Gericht hat die erheblichen Grundrechtseingriffe ausdrücklich als „derzeit“ zumutbar bezeichnet und hervorgehoben, dass die für Infektionsschutzmaßnahmen benötigten Informationen erhoben, evaluiert und fortlaufend aktualisiert werden müssen.

Zentralszenario der Evaluation - Ergebnis in drei Zahlen

≈ 7 zusätzliche Masernerkrankungen verhindert

≈ 40 Mio. € gesellschaftlicher Ressourcenaufwand

≈ 5,7 Mio. € Aufwand je zusätzlich verhindertem Masernfall

Bezug: fünf untersuchte Geburtskohorten bis Ende 2024. Die Produktsensitivität liegt für eine vergleichbare Fünfjahresperiode bei ca. 5,5 bis 8,4 Mio. € je verhindertem Fall.

Weitere Kernbefunde der Evaluation

- **Das zentrale 95-Prozent-Ziel** wurde nicht erreicht.
- **Ein positiver medizinischer Netto-Zusatznutzen** der allgemeinen Pflicht ist unter den evidenzgewichteten Annahmen der Evaluation nicht erkennbar.
- **Ein relevanter zusätzlicher Schutz vulnerabler Personen** gerade durch die gesetzliche Nachweispflicht ist nach der Evaluation nicht belastbar nachgewiesen.
- **Der größte nachweisbare Effekt** war die Vorverlagerung der zweiten Dosis: Von rund 225.000 beeinflussten Zweitimpfungen waren im Modell rund 56.250 dauerhaft zusätzlich; etwa 168.750 wären auch ohne Gesetz erfolgt und wurden lediglich früher durchgeführt.

DIE VOLLSTÄNDIGE EVALUATION + ZUSAMMENFASSUNG

www.freiheitskanzlei.de/masern/evaluation

Wir regen an, die Evaluation und ihre Zusammenfassung in die weitere fachliche Diskussion und die patientenbezogene Nutzen-Risiko-Abwägung einzubeziehen.

Bedeutung für die ärztliche Praxis

Die zentrale Konsequenz der Evaluation ist nicht, Masernprävention oder Impfangebote pauschal in Frage zu stellen. **Sie betrifft die Begründung einer konkreten MMR/MMRV-Impfung bei einem konkreten Kind und die Frage, welchen zusätzlichen gesundheitlichen Nutzen gerade die einzelne Dosis in der aktuellen Situation hat.**

Die medizinische Begründungsrichtung sollte deshalb patientenbezogen sein:

Nicht nur: „Liegt eine klassische Kontraindikation vor?“

Sondern ebenso: „Warum ist diese konkrete Impfung bei diesem Kind, mit diesem Produkt und zu diesem Zeitpunkt positiv indiziert?“

Was sollte in der individuellen Entscheidung konkret geprüft werden?

Nach der Evaluation besteht unter durchschnittlichen heutigen epidemiologischen Bedingungen – und ganz besonders bei bereits einmal geimpften Kindern vor der zweiten Dosis - eine negative medizinische Nutzen-Risiko-Ausgangslage. **Wer dennoch einen positiven individuellen Netto-Grenznutzen annimmt, sollte deshalb konkret und patientenbezogen begründen, wodurch diese Ausgangslage ins Positive verschoben wird.**

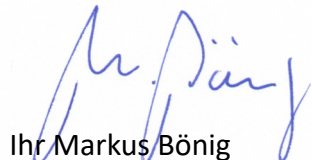
- Welche reale Masernexposition besteht für dieses Kind?
- Gibt es ein aktuelles lokales oder institutionelles Ausbruchsgeschehen?
- Bestehen besondere individuelle Faktoren für einen schweren Masernverlauf?
- Wie groß ist der zusätzliche Schutzgewinn gerade dieser Dosis gegenüber dem bereits vorhandenen Schutz?
- Welche produkt-, dosis-, alters- und patientenspezifischen Risiken stehen diesem Zusatznutzen gegenüber?

Was daraus für die allgemeine Nachweispflicht folgt

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die allgemeine sanktionsbewehrte Masern-Impfnachweispflicht in ihrer heutigen flächendeckenden Form nicht hinreichend gerechtfertigt ist und zeitnah aufgehoben werden sollte. Nicht die Masernprävention steht damit zur Disposition: Impfempfehlung, Finanzierung, Impfangebote, Surveillance und gezielte Ausbruchskontrolle können unabhängig davon fortgeführt werden.

Für die heutige Praxis ist daher entscheidend, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2022 nicht von der damaligen Tatsachengrundlage zu lösen. Wer sich auf diese Entscheidung beruft, muss auch den dort vorausgesetzten Aktualisierungs- und Evidenzmaßstab ernst nehmen. Die entscheidende Frage lautet nicht, ob die Regelung 2022 auf damaliger Tatsachengrundlage vertretbar war, sondern ob sie 2026 auf der heute verfügbaren Tatsachengrundlage weiterhin in gleicher Weise gerechtfertigt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Markus Bönig
Direktor Stichting Rudulin